

Was muss ich bei der Antragstellung einreichen?

- ✓ Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite)
- ✓ Kontaktdaten + ggf. Kontaktdaten einer gesetzlichen Betreuung, Erziehungsberechtigten oder eines Angehörigen
- ✓ Bild in Passbildgröße (ab 12 Jahren)

Für die Ausstellung eines **vorläufigen Parkausweises** wird benötigt:

- ✓ Ärztliches Attest über die Notwendigkeit einer Parkerleichterung

ODER

- ✓ Antragseingangsbestätigung von dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

→ ein Passbild ist hier nicht zwingend von Nöten

Für evtl. Rückfragen oder Hilfe bei der Antragstellung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



Straßenverkehrsamt

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261 983 - 2415
Telefax: 04261 983 - 2499
Email: strassenverkehrsamt@lk-row.de

Parkausweise für Menschen mit Behinderung

Der blaue EU-einheitliche Parkausweis



Wer hat Anspruch auf den blauen Parkausweis?

→ Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (**Merkzeichen „aG“**)

→ Blinde Menschen (**Merkzeichen „Bl“**)

→ Schwerbehinderte Menschen mit **beidseitiger Amelie** (Verlust beider Arme) oder **Phokomelie** (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit **vergleichbaren Funktionseinschränkungen**

Wie lange ist eine Parkerleichterung gültig?

Ein Behindertenparkausweis kann für **maximal fünf Jahre** ausgestellt werden.

Seine **Gültigkeitsdauer ist an den Schwerbehindertenausweis gebunden.**

Sind die Voraussetzungen bei Ablauf der Gültigkeit des Parkausweises nach wie vor erfüllt, erhalten Sie mit Hilfe eines formlosen Antrages problemlos einen neuen Parkausweis.

Vorläufige Parkausweise

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder direkt nach der Antragstellung beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie besteht die Möglichkeit einen vorübergehenden Parkausweis zu beantragen.

Vorläufige Parkausweise haben eine **Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten** und können **einmalig** bis zur ersten Entscheidung des Versorgungsamtes als Sofortmaßnahme ausgestellt werden, aber nicht für das Widerspruchs- und Klageverfahren.

Was ist mit dem blauen Parkausweis erlaubt?

Parken auf den mit **Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“** besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannte **Behindertenparkplätze**).

Außerdem berechtigt der blaue Parkausweis auch zu folgendem, wenn es in der Nähe keine verfügbare Parkmöglichkeit gibt:

- bis zu **drei Stunden** an Stellen zu parken, an denen das **eingeschränkte Halteverbot** angeordnet ist. Für bestimmte Haltverbotsstrecken können auf Antrag auch längere Parkzeiten genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben
- im Bereich eines **Zonenhalteverbots** die **zugelassene Parkdauer zu überschreiten**
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine **Begrenzung der Parkzeit** angeordnet ist, **über die zugelassene Zeit hinaus** zu parken
- in **Fußgängerzonen**, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, **während der Ladezeiten** zu parken
- auf **Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden** zu parken

- an **Parkuhren** und bei **Parkscheinautomaten ohne Gebühr** und **zeitliche Begrenzung** zu parken
- in ausgewiesenen **verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände** - soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird - zu parken, sofern in **zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht**

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt, wenn nicht anders angegeben, 24 Stunden. Achtung, auf Privatgelände - etwa von Supermärkten - können abweichende Regelungen gelten. Fragen Sie bitte jeweils vor Ort nach

generelle Hinweise

Der Parkausweis ist personenbezogen und nicht auf andere übertragbar.

Er ist nicht auf ein bestimmtes Auto eingetragen, sondern auf den Inhaber.

Daher kann der Parkausweis immer dann zum Einsatz kommen, wenn die berechtigte Person fährt oder gefahren wird.

Keinesfalls darf der Parkausweis von anderen Personen benutzt werden, außer wenn die berechtigte Person als Beifahrer dabei ist.